

## Ansprechpartner

Stadt Augsburg  
Kämmerei- und Steueramt mit Stadtkasse  
Team Zweitwohnungsteuer  
Rathausplatz 2a  
86150 Augsburg

Montag, Dienstag, Mittwoch 08:30–12:30 Uhr  
Donnerstag 08:30–12:30 und 14:00–17:30 Uhr  
Freitag 08:00–12:00 Uhr

Telefon 0821 324-9066 oder 0821 324-9072  
zwst.stadt@augzburg.de

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte unserer  
Website unter [www.augsburg.de](http://www.augsburg.de)

# Informationen zur Zweitwohnungssteuer



@stadtaugsburg

## Informationen zur Zweitwohnungssteuer

Der Steuerpflicht unterliegen grundsätzlich alle Personen, die nach dem 01. Januar 2005 – wenn auch nur für kurze Zeit – mit einer Nebenwohnung in Augsburg gemeldet sind/waren.

Als Wohnung gilt jede Wohnung im Sinne des Bayerischen Meldegesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Nach Anmeldung der Nebenwohnung werden Ihre Daten an das Kämmerei- und Steueramt übermittelt. Sie werden in der Regel innerhalb eines Monats nach der Anmeldung an Ihrer Hauptwohnung angeschrieben. Eine Vorsprache im Kämmerei- und Steueramt ist nicht notwendig.

## Entstehung und Ende der Steuerpflicht

Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Steuerpflicht beginnt am 01. Januar bzw. mit dem auf die Anmeldung folgenden Monat. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Zweitwohnung ab- bzw. umgemeldet wird.

## Höhe der Zweitwohnungssteuer

Die Zweitwohnungssteuer beträgt zehn Prozent der Jahresnettokaltniete (Miete ohne Heiz- und Nebenkosten). Wenn nur eine Warmmiete bekannt ist, werden die Nebenkosten durch das Kämmerei- und Steueramt pauschal abgezogen.

Für Wohnungen, die

- im Eigentum des Steuerpflichtigen stehen,
- dem Steuerpflichtigen unentgeltlich oder verbilligt überlassen werden,

ist die Nettokaltniete in der ortsüblichen Höhe (vgl. Mietspiegel) anzusetzen. Sofern keine eigenen Angaben gemacht werden, setzt die Stadt Augsburg diese in Anlehnung an die Nettokaltniete, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung bekannt sind, fest.

## Steuervergünstigungen

### 1. Nebenwohnungen

- von öffentlichen oder gemeinnützigen Trägern zu therapeutischen Zwecken oder für Erziehungszwecke
- in Alten-, Altenwohn- und Pflegeheimen, Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen und ähnliche Einrichtungen

### 2. Erwerbszweitwohnungen

- Zweitwohnung aus beruflichen Gründen und
- Zweitwohnungsinhaber verheiratet und nicht dauernd getrennt lebend und
- eheliche Wohnung ist nicht in Augsburg und
- überwiegender Aufenthalt in Augsburg

### 3. bei geringem Einkommen

- Einkommensgrenze von 29 000 Euro (Alleinstehende) bzw. 37 000 Euro (Verheiratete) im vorletzten Jahr (Für eine Steuervergünstigung für das Jahr 2019 sind danach die Einkünfte des Jahres 2017 maßgebend.)
- auf schriftlichen Antrag unter Beifügung von Einkommensnachweisen (Einkommensteuerbescheid, BAföG-Bescheid bzw. Formular „Antrag auf Steuerbegünstigung“)
- Antragstellung hierfür vorzugsweise vor der Jahresfälligkeit am 01. Juni (spätestens bis 31. Januar des Folgejahres)

## Korrektur des Meldestatus

Falls Sie feststellen, unzutreffend gemeldet zu sein, bitten wir Sie, Ihren Meldestatus zu korrigieren. Fragen zum Melderecht richten Sie bitte an die Bürgerbüros der Stadt Augsburg unter: Tel. 0821 324-9999, einwohnerwesen@augzburg.de

Mit Hauptwohnung meldet sich an, wer sich zeitlich überwiegend in Augsburg aufhält.

So haben zum Beispiel ledige Studierende ihre Hauptwohnung in der Regel an dem Ort, an dem sie studieren und wohnen.

Mit Nebenwohnung meldet sich in Augsburg an, wer eine weitere Wohnung neben seiner Hauptwohnung unterhält.